

ANFRAGE von Daniel Schloeth (Grüne, Zürich)

betreffend Verursacherprinzip im Naturschutz

Art. 2 des Umweltschutzgesetzes hält fest:

"Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür."

Und Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes lautet:

"Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichen Schutz, die Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen."

Der Regierungsrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass Naturschutzmassnahmen an Strassen - wie Amphibien-Unterführungen und Ökobrücken - mehrheitlich aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und nur zum kleineren Teil aus dem Strassenfonds bezahlt wurden?
Wieviele solcher Reparaturmassnahmen wurden seit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes durchgeführt? Welche Summen wurden dafür einerseits aus dem Natur- und Heimatschutzfonds und andererseits aus dem Strassenfonds bezahlt?
2. In der Regel war die Natur zuerst und dann kam die Strasse. Wie erklärt sich der Regierungsrat die oben genannten Verstösse gegen das in beiden Gesetzen verankerte Verursacherprinzip?
Ist er bereit, die fälschlicherweise dem Natur- und Heimatschutzfonds entnommenen Beiträge samt Verzinsung aus dem Strassenfonds zurückzuzahlen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft das Verursacherprinzip bei Naturschutzmassnahmen an Strassen strikte einzuhalten und solche Reparaturmassnahmen nur noch aus dem Strassenfonds zu finanzieren?
4. Nach der Aufweichung des Moorschutzes in Fischenthal - die widerrechtliche Anlage eines Weges im Flachmoor von nationaler Bedeutung - hat der Regierungsrat im Vertrag mit dem BUWAL die Realisierung von Ausgleichsmassnahmen zugesichert. Werden diese (Planung, Umsetzung und Unterhalt) vollständig aus dem Strassenfonds bezahlt?

Daniel Schloeth